



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 2c / 2018

Sortenordnungsgebührentarif 2018 – SOR 2018

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes und des Pflanzgutgesetzes 1997 i.d.g.F.

Sortenordnung

Auf Grund § 6 Abs 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Im Rahmen des 4. Teiles des SaatG 1997 (Sortenordnung) werden die Antragsgebühren und die Gebühren für die Wert- und Registerprüfung inklusive der Gebühren für die Vergleichsprüfung landwirtschaftlicher Arten in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die in der Anlage festgesetzten Prüfgebühren für die Wertprüfung und die Registerprüfung sind für jeden Vegetationsablauf bis 31. Juli des Prüffjahres an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten. Die Gebühr für die Registerprüfung ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn bereits vollständige Prüfergebnisse vorliegen.
- § 2** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 68 des Saatgutgesetzes 1997 werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.



- (3) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 idgF notwendig, die nicht im SOR 2018 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
- (4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei hierfür eine zusätzliche Verwaltungsgebühr II von € 17,-- anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (5) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 3 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 4 (1) Werden bei Verfahren im Rahmen der Sortenordnung

1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder
 2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden,
- so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 festgesetzten Gebühren.

(2) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen voraus. Bevorschusste Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit rückzuerstatten.

§ 5 Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.

§ 6 Der Sortengebührentarif 2018 (SOR 2018) tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SOR 2018 tritt der SOR 2017, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2016, außer Kraft.

Anlage

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)

Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien | ÖSTERREICH | www.baes.gv.at
DVR: 0014541 | BAWAG P.S.K. AG | IBAN: AT85 6000 0000 9605 1513 | BIC: BAWAATWW



Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	Allgemeine Gebühren	Gebühr/ Einheit €
0		
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	75,80
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	174,40
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	111,10
01008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	68,70
01009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	50,90
01004	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50



Gebühren Sortenordnung 2018

Code-Nr.	Sortenordnung	Kurzbezeichnung	Gebühr / Einheit €
1	Sortenzulassung		
13201	Antrag Sortenzulassung Landwirtschaftliche Arten	ANLA	312,20
13202	Antrag Sortenzulassung Gemüsearten	ANGA	209,90
13203	Vergleichsprüfung Landwirtschaftliche Arten	ANVG	25,80
13204	Jährliche Listung der Sorten	JGSO	25,80
13205	Übernahme autorisierter Vorprüfungsergebnisse je Sorte und Jahr	ÜAVP	64,40
13206	Wertprüfungsbericht	PRÜB	220,40
13207	Verlängerung der Sortenzulassung	ANSV	101,80
13208	Eintragung als weiterer Erhaltungszüchter	EWEZ	128,70
13209	Mängelbehebungsverfahren im Zulassungsverfahren inkl. Stellungnahmen im Zuge von Einsprüchen: Grundgebühr inkl. einer angefallenen Arbeitsstunde; jede zusätzliche Arbeitsstunde	MÄBZ	75,80
13210	Aufnahme in OECD-Liste	AEOC	47,60
13211	Änderung des Züchters	AECU	47,60
13212	Änderung des Erhaltungszüchters	AEEZ	47,60
2	Registerprüfung (jährlich)		
13220	Getreide außer Getreide-Hybride, Kartoffel, Beta-Rüben, Großsamige Leguminosen, Ölkürbis außer Ölkürbis-Hybride, Rübsen	REG1	664,50
13221	Körnermais, Getreide-Hybride, Ölkürbis-Hybride	REG2	946,10
13222	Sonstige Landwirtschaftlichen Arten	REG3	428,30
13223	Vorlaufende Registerprüfung bei dreijähriger Wertprüfung	REGV	162,80
13228	Vorlaufende Registerprüfung bei Kartoffel	REGVK	197,20
13224	Bearbeitung bei Übernahme	REGÜ	193,00
13225	Barauslagen für Prüfbeauftragung	REGB	
13226	Verlängerung der Sortenzulassung Landwirtschaftliche Arten	REG4	326,80
13227	Verlängerung der Sortenzulassung Gemüse	REG5	166,90
3	Wertprüfung (jährlich)		
13250	Sommergerste	WPG1	936,20
13273	Winterweizen	WPG5	1.180,50
13274	Bio-Winterweizen	WPG6	691,40
13251	Wintergerste	WPG2	870,20
13298	Wintertriticale	WPG8	870,20
13299	Sommerdurum	WPG9	870,20



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €
13300	Winterdurum	WPG10	870,20
13289	Winterroggen	WPR19	952,50
13252	Hafer, Nackthafer	WPG3	788,90
13301	Sommerweichweizen	WPG11	788,90
13302	Dinkel	WPG12	788,90
13253	Körnermais	WPM4	1.729,80
13254	Faserpflanzen	WPF5	767,40
13283	Sojabohne	WPG17	844,70
12384	Ölkürbis	WPK18	915,80
13287	Winterbraugerste	WPG4	539,70
13288	Sommerroggen	WPG7	606,30
13303	Sommertriticale	WPG13	606,30
13279	Winter- und Sommerkörnerapps	WPR15	1.376,90
13280	Sonnenblume	WPS16	1.179,20
13255	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Hauptertragsjahr	WPF6	883,60
13290	Ital. Raygras und Rotklee	WPI20	883,60
13256	Großsamige Leguminosen	WPL7	583,30
13257	Beta-Rüben	WPR8	1.248,10
13258	Kartoffel	WPK9	1.080,00
13259	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Anlagejahr, Zwischenfrüchte	WPF10	591,30
13260	Sorten von Wintergerste, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA11	374,90
13275	Sorten von Winterweizen, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA12	472,40
13276	Sorten von Körnermais, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA13	655,00
13277	Sorten von Zuckerrübe, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA14	530,50
13261	Sonstige Pflanzenarten	WPS12	450,50
13262	Merkmale zusätzlich zu den Richtlinien für die Sortenprüfung	WPM13	Gemäß Aufwand



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €
4	Vergleichsprüfung (jährlich)		
13263	Sommerroggen	VGS12	303,00
13304	Sommertriticale	VGG5	303,00
13264	Sommergerste, Winterbraugerste	VGG1	468,30
13278	Winterweizen	VGG4	590,50
13265	Wintergerste	VGG2	435,40
13305	Wintertriticale	VGG6	435,40
13306	Sommerdurum	VGG7	435,40
13307	Winterdurum	VGG8	435,40
13291	Winterroggen	VGR15	476,50
13266	Hafer, Nackthafer	VGG3	394,40
13308	Sommerweichweizen	VGG9	394,40
13309	Dinkel	VGG10	394,40
13267	Silomais	VGM4	883,80
13292	Körnermais	VGM16	908,10
13293	Körnerhirse und -sorghum	VGM17	800,30
13268	Faserpflanzen	VGf5	430,90
13285	Sojabohne	VGG13	499,70
13286	Ölkürbis	VGK14	542,20
13281	Winter- und Sommerkörnerraps	VGR10	722,50
13282	Sonnenblume	VGS11	619,10
13269	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen sowie Zwischenfrüchte (Anlagejahr)	VGf6	295,40
13294	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen sowie Zwischenfrüchte (Hauptertragsjahr)	VGf18	451,60
13295	Ital. Raygras und Rotklee	VGf19	451,60
13297	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen nach letztjähriger Überwinterung	VGf21	225,70
13270	Großsamige Leguminosen	VGL7	292,20
13271	Beta-Rüben	VGR8	655,00
13272	Kartoffel	VGK9	486,20



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €
5	Autorisierung		
13300	Erstautorisierung für die Sortenwertprüfung inkl. Audit und Bescheid	EAUT	1.313,10
13301	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung	VAUT	1.313,10
13302	Erstautorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	EPER	110,70
13303	Verlängerung der Autorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	VPER	110,70
13304	Schulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung der Sortenwertprüfung	SPER	55,40
13320	Mängelbehebung im Autorisierungsverfahren für zusätzlich anfallende Tätigkeiten zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Agenden: für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	MÄBA	75,80

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann